



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Landkreise, Region Hannover, kreisfreie und große selbstständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Bearbeitet von
Herrn Müller

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30056/3010

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
15.07.2020

Durchführung von Großraum- und Schwertransporten; Befristete Aussetzung der Fahrauflage 21 der RGST

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verbreitung des Coronavirus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die „*Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2*“ erlassen (Nds. GVBl. Nr. 26/2020 vom 11.07.2020).

In dieser Niedersächsischen Corona-Verordnung (siehe Anlage) wird an mehreren Stellen vom Mindestabstand von 1,5 m gesprochen, der zwischen Personen in verschiedenen Lebenssituationen, soweit möglich, einzuhalten ist.

Analog zu § 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 der o. a. Verordnung ist auch der Transport von Großraum- und Schwertransporten möglichst unter einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen durchzuführen. Laut Auflage 21 der RGST ist der zu begleitende Großraum- und Schwertransport mit einem Beifahrer zu besetzen. Das Einhalten des für erforderlich gehaltenen Mindestabstands von 1,5 m kann bei der Umsetzung der Auflage 21 nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit für Niedersachsen die Umsetzung der Fahrauflage 21 der RGST bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Ein für die Verwendung von angehörten Stellen sowie Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden im Antragsverfahren als geeignet betrachteter Textbaustein ist als Anhang beigelegt.

Soweit in dem Textbaustein "Elektronische Beifahrer/Digitale Beifahrer" angesprochen werden, geht die Anregung dahin, die Transportunternehmen/Begleitunternehmen insbesondere auf die Möglichkeit des Einsatzes dieser unterstützenden Maßnahme hinzuweisen. ...

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

Telefax
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde kann unabhängig davon und nach sorgfältiger Abwägung den Einsatz eines Beifahrers anordnen, wenn dies im Einzelfall für dringend erforderlich gehalten wird.

Siehe hierzu auch das in der Anlage beigefügte Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 26.03.2020 in dieser Angelegenheit.

Das BMVI regt in dem o. a. Schreiben auch eine flexiblere Handhabung der Fahrzeitbeschränkungen in den RGST Auflagen 30 – 35 an. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktuelle Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO, hier Randnummern 139 – 144. Zu den Fahrzeitbeschränkungen wird dort einleitend ausgeführt, dass diese nur angeordnet werden dürfen, *„wenn nach Nummer V.4 (Rn. 104) ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und wenn bei Transporten auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Fahrauflagen eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist.“* Nur dann kommen die Anordnung der in Randnummern 140 und 141 genannten Beschränkungen in Betracht. Die ausreichende Flexibilität im Rahmen der Antragsbearbeitung wird damit über die konsquente Anwendung der genannten Randnummern der Verwaltungsvorschrift als gewährleistet angesehen.

Sollte eine frühere Aufhebung der befristeten Aussetzung der RGST Auflage 21 möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit in anderen Bundesländern eine Begleitperson nach der Fahrauflage 21 RGST für erforderlich gehalten wird, muss diese dort zum Einsatz kommen.

Der Erlass des MW in diesem Zusammenhang vom 12.05.2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Müller

Für die RGST Fahrauflage 21 wird zunächst bis zum 30.09.2020 folgender Textbaustein als geeignet für die Verwendung von angehörten Stellen sowie Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden im Antragsverfahren betrachtet:

„Auf den Einsatz eines Beifahrers wird bis einschließlich 30.09.2020 verzichtet.

Um die Fahrauflage ohne Beifahrer einzuhalten, hat sich der Fahrer des Großraum- und Schwertransports vor Fahrtbeginn mit den Fahrauflagen vertraut zu machen.

Eine gültige Erlaubnis- bzw. Ausnahmegenehmigung betreffend den durchzuführenden Transport ist allen am Transport beteiligten zeitgerecht zur Transportvorbereitung auszuhandigen.

Die Auflagen und Auflagenbereiche sind über Funk an das Begleitfahrzeug zu übermitteln.

Unterstützend können von den Transportunternehmen/Begleitunternehmen "Elektronische Beifahrer/Digitale Beifahrer" eingesetzt werden.“